



BStU · 10106 Berlin

KOPIE

Persönlich/Vertraulich

Stadtverwaltung Cottbus
Stellvertreterin des Vors.
der SVV
Frau Karin Kühl
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Tagebuchnummer 001868/10Z

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
vom 06.01.2010

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
AU 2.03-001868/10Z
Herr Rose

☎ siehe Anschreiben

Berlin

01.10.10

**Verwendung von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik**

Mitteilung gemäß §§ 20/21 Abs. 1 Nr. 6b Stasi-Unterlagen-Gesetz zu

Name, Vorname Maresch, Jürgen	Geburtsdatum 12.01.1966
----------------------------------	----------------------------

Aus den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hat sich unter den angegebenen Daten zur oben genannten Person ergeben, dass **keine Hinweise** auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit dieser Person für den Staatssicherheitsdienst vorliegen.

Auf Ersuchen öffentlicher beziehungsweise nicht-öffentlicher Stellen verwende ich diese Aussage sowohl in Fällen, in denen dies nach dem Ergebnis meiner Recherche feststeht, als auch dann, wenn die Mitteilung einer Tätigkeit gemäß § 19 Abs. 8 Stasi-Unterlagen-Gesetz (Einfügung gemäß 3. Stasi-Unterlagen-Änderungsgesetz vom 20.12.1996) zu unterbleiben hat.

Die Mitteilung steht unter dem Vorbehalt, dass für die Recherche nur die bisher erschlossenen Unterlagen berücksichtigt werden konnten.

Die mit dieser Mitteilung übermittelte personenbezogene Information aus den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik darf gemäß § 29 Abs. 1 Stasi-Unterlagen-Gesetz nur für die Zwecke verarbeitet und genutzt werden, für die sie übermittelt worden ist. Für andere Zwecke darf sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 20 bis 23 und 25 Stasi-Unterlagen-Gesetz vorliegen. Da ich gemäß § 19 Stasi-Unterlagen-Gesetz nur die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen und zulässigen Informationen übermittle und meine Mitteilung für einen anderen Verwendungszweck deshalb durchaus anders lauten könnte, sollten Sie im Falle einer Zweckänderung grundsätzlich ein neues Ersuchen an mich richten.

Die Zweckbindung bedeutet insbesondere, dass eine Weitergabe der Mitteilung oder die sonstige Übermittlung dieser personenbezogenen Information (schriftlich, mündlich, durch Gewährung von Einsicht oder Herausgabe von Kopien) an eine andere Stelle grundsätzlich unzulässig ist.

Eine Weitergabe der Information an andere Stellen ist jedoch zulässig, soweit aufgrund einschlägiger Verfahrensvorschriften zur Erreichung des zulässigen Verwendungszwecks die Beteiligung dieser Stellen zwingend vorgesehen ist.

BStU 51-017c 03.07